

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes und anderer
kommunalrechtlicher Vorschriften
(2. Kreisgebietsreformänderungsgesetz – 2. KGRÄndG)**

Vom 6. September 1995

Der Sächsische Landtag hat am 6. September 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen des Kreisgebietsreformgesetzes**

Das **Sächsische Gesetz zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz – SächsKrGebRefG)** vom 24. Juni 1993 SächsGVBl. S. 549), geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (1. Kreisgebietsreformänderungsgesetz – 1. KGRÄndG) vom 6. September 1995 (SächsGVBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „23“ gestrichen. Nach den Worten „Torgau-Oschatz“ wird das Wort „Vogtlandkreis“ eingefügt.
2. In § 3 wird nach Nummer 18 folgende Nummer eingefügt:
„18a. Der Landkreis Vogtlandkreis mit Sitz des Landratsamtes in Plauen; ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Auerbach,
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Klingenthal,
 - c) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Oelsnitz,
 - d) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Plauen,
 - e) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Reichenbach.“
3. In § 5 werden in der linken Spalte der Aufzählung nach dem Wort „Aue“ das Wort „Auerbach“, vor den Worten „Leipzig-Land“ das Wort „Klingenthal“, nach dem Wort „Niesky“ das Wort „Oelsnitz“, nach dem Wort „Pirna“ die Worte „Plauen“ und darunter „Reichenbach“ eingefügt; in der rechten Spalte der Aufzählung wird nach der erstmaligen Nennung des Wortes „Westerzgebirgskreis“, vor der drittmaligen Nennung der Worte „Leipziger Land“, nach der zweimaligen Nennung der Worte „Niederschlesischer Oberlausitzkreis“, nach der erstmaligen Nennung der Worte „Sächsische Schweiz“ und vor der zweimaligen Nennung der Worte „Riesa-Großenhain“ jeweils das Wort „Vogtlandkreis“ eingefügt.
4. In § 22 wird nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:
„(4a) Abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 bilden der Landkreis Vogtlandkreis sowie die Kreisfreie Stadt Plauen einen Zweckverband als Gewährträger einer gemeinsamen Sparkasse. Dazu werden die Kreissparkassen Auerbach, Klingenthal, Oelsnitz und Reichenbach sowie die Stadt- und Kreissparkasse Plauen spätestens bis zum 1. Januar 1997 vereinigt.“

**Artikel 2
Auflösung der bestehen gebliebenen Landkreise**

Die Landkreise Auerbach, Klingenthal, Oelsnitz, Plauen und Reichenbach werden aufgelöst.

**Artikel 3
Sondervorschriften für die Anwendung des Kreisgebietsreformgesetzes
aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Gesetzes**

(1) Auf die nach diesem Gesetz aufgelösten und neugebildeten Landkreise findet das Kreisgebietsreformgesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. § 14 findet keine Anwendung.
2. In § 15 Abs. 4 tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 1996“ das Datum „31. Dezember 1997“.

3. § 17 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung.
 4. In § 19 Satz 1 tritt an die Stelle des Datums „31. Juli 1994“ das Datum „31. Dezember 1995“.
 5. § 19 Satz 3 findet keine Anwendung.
 6. In § 25 tritt an die Stelle des Datums „30. Juni 1992“ das Datum „1. Juli 1995“.
- (2) § 15 Abs. 3 Satz 1 **SächsKrGebRefG** findet auf die Stadt Auerbach mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jahreszahl „1994“ die Jahreszahl „1996“ tritt.

Artikel 4 Kreiswahlen

- (1) Die Kreiswahlen für den Landkreis Vogtlandkreis finden am 3. Dezember 1995 statt. Sofern für die Wahl des Landrates eine Neuwahl gemäß § 44 Abs. 2 der **Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)** vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), erforderlich wird, findet diese Wahl am 17. Dezember 1995 statt.
- (2) Für die Wahlen nach Absatz 1 gelten § 58 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 12 sowie § 59 des **Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG)** vom 18. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 937) entsprechend. Für die Kreistagswahl wird das Gebiet des Vogtlandkreises gemäß der Anlage in 13 Wahlkreise unterteilt. Sofern die Neuaufstellung der Wahlvorschläge für die Wahlen nach diesem Gesetz bereits vorgenommen worden ist, gilt sie ungeachtet des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes als wirksam erfolgt, wenn sie den Vorschriften des § 7 **KomWG** entspricht; § 7 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 **KomWG** findet entsprechende Anwendung. Landkreis, Landratsamt und Landrat im Sinne von § 58 Abs. 3 Nr. 3, 4, 7 und 8 **KomWG** ist für den künftigen Landkreis Vogtlandkreis der Landkreis Plauen sowie das Landratsamt und der Landrat des Landkreises Plauen.

Artikel 5 Sondervorschriften für die Amtszeiten und Wahlperioden

Die Amtszeit des nach Artikel 4 Abs. 1 gewählten Landrates beginnt am 1. Januar 1996.¹

Artikel 6 (aufgehoben)

Artikel 7 (aufgehoben)

Artikel 8 Änderung des Landesplanungsgesetzes; Übergangsregelung

- (1) Das **Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG)** vom 24. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. September 1995 (SächsGVBl. S. 281), wird wie folgt geändert:
- § 19 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Der Regionale Planungsverband „Südwestsachsen“ für das Gebiet der Kreisfreien Städte Plauen und Zwickau sowie der Landkreise Aue-Schwarzenberg, Vogtlandkreis und Zwickauer Land.“
- (2) Eine Neukonstituierung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Südwestsachsen findet nicht statt. Der nach Artikel 4 Abs. 1 gewählte Landrat ist mit Beginn seiner Amtszeit (Artikel 5 Abs. 1) Nachfolger der Landräte der aufgelösten Landkreise in der Verbandsversammlung. Die durch die Kreistage der aufgelösten Landkreise in die Verbandsversammlung entsandten gewählten Verbandsräte bleiben bis zum Ende der Amtszeit der durch die am 12. Juni 1994 gewählten Kreistage gewählten Verbandsräte im Amt.

Artikel 9
Änderung des Kulturraumgesetzes

Die Anlage des **Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG)** vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. September 1995 (SächsGVBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 Nr. 1 wird das Wort „Göltzschtalkreis“ durch das Wort „Vogtlandkreis“ ersetzt.
2. In Ziffer 1 Nr. 2 wird das Wort „Elstertalkreis“ durch die Worte „Stadt Plauen“ ersetzt.
3. Ziffer 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 10
(aufgehoben) ²

Artikel 11
Inkrafttreten

Artikel 1, 2, 8 und 9 treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 6. September 1995

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Anlage
(zu Artikel 4 Abs. 2)

Für die Wahlkreiseinteilung sind der Name und der Gebietsstand der Gemeinden am 1. Juli 1995 maßgebend.

Wahlkreiseinteilung für den neu zu bildenden Vogtlandkreis (13 Wahlkreise):

Wahlkreis	Zusammensetzung
1	Pausa, Mühltroff, Mehlteuer, Schönberg, Rodau, Leubnitz, Kürbitz, Schneckengrün, Rößnitz, Kloschwitz, Neundorf, Straßberg, Weischlitz, Reuth, Burgstein
2	Elsterberg, Pöhl, Neuensalz, Großfriesen, Mechehrün, Theuma, Jöbnitz, Syrau, Kauschwitz
3	Oelsnitz, Dröda, Bösenbrunn, Triebet, Tirpersdorf
4	Arnoldgrün, Mühlental, Eichigt, Leubetha, Adorf, Bad Elster, Bad Brambach
5	Wernitzgrün, Landwüst, Erlbach, Zwota, Markneukirchen, Schöneck
6	Klingenthal, Hammerbrücke, Morgenröthe-Rautenkranz, Tannenbergesthal
7	Falkenstein, Ellefeld, Neustadt, Höhenluftkurort Grünbach
8	Hartmannsgrün, Eich, Treuen, Oberlauterbach, Trieb, Bergen, Werda
9	Auerbach-West (Wahlbezirke 1 bis 6, 8), Rebesgrün
10	Rodewisch, Steinberg, Beerheide, Auerbach-Ost (Wahlbezirke 7, 9 bis 12)
11	Brockau, Limbach, Netzschkau, Rotschau, Mylau, Obermylau, Reichenbach-West (Wahlbezirke 11 bis 13)
12	Reichenbach-Ost (Wahlbezirke 1 bis 10, 14 bis 15)
13	Lengenfeld, Schönbrunn, Waldkirchen, Schneidenbach, Heinsdorfergrund, Neumark

-
- 1 Artikel 5 Absatz 2 aufgehoben durch [Artikel 1 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2002](#) (SächsGVBl. S. 168)
 - 2 Artikel 6, 7 und 10 aufgehoben durch [Artikel 1 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2002](#) (SächsGVBl. S. 168)
-

Änderungsvorschriften

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Art. 1, § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 168)